

DER STAAT – Hinweise zur formalen Textgestaltung

I. Allgemeines

- Das Manuskript sollte als ausgedrucktes Manuskript und elektronisch (Mail-Anhang oder Diskette, formatiert als Word-Dokument) eingereicht werden.
- Das Manuskript ist in neuer Rechtschreibung zu verfassen.

II. Überschrift und Gliederung

- Jeder Beitrag beginnt mit der in Großbuchstaben gesetzten und zentrierten **Überschrift**.
- Es folgen, ebenfalls mittig angeordnet, **Vor- und Nachname der Autorin bzw. des Autors** in normaler Schreibweise sowie der **Wohnort**.

DIE HERAUSFORDERUNG DER VERWALTUNGSRECHTSWISSENSCHAFT
DURCH DIE INTERNATIONALISIERUNG
DER VERWALTUNGSRECHTSBEZIEHUNGEN

Von Eberhard Schmidt-Aßmann, Heidelberg

- Auf den zwei **folgenden Gliederungsebenen** sind Zwischenüberschriften zu verwenden, eine Kennzeichnung der Gliederung allein durch Ziffern genügt nicht. Zwischenüberschriften der zweiten Gliederungsebene sind römische Ziffern voranzustellen (**I., II., ...**). Auf der dritten Gliederungsebene werden arabische Ziffern verwendet (**1., 2., ...**).

Die **Zwischenüberschriften** stehen zentriert und in Fettdruck über den zugehörigen Abschnitten.

- **Alle weiteren Untergliederungen** (a), b), ...) stehen am Anfang einer Zeile vor dem zugehörigen Unterabschnitt. Hier werden keine Zwischenüberschriften verwendet.

II. Aufgaben der Verwaltungsrechtswissenschaft

Ein Recht der internationalen Verwaltungsbeziehungen ist daher an eben jenem *Doppelauftrag* auszurichten [...].

1. Die Formkraft des Rechts

Die Frage nach den Aufgaben der Verwaltungsrechtswissenschaft ist zunächst einmal die Frage nach [...].

III. Text

1. Zitate

- Die Anführungszeichen am Anfang eines Zitats werden unten gesetzt.
- Änderungen von Zitaten (z.B. Auslassungen, Erläuterungen) werden durch eckige Klammern gekennzeichnet.
- Hervorhebungen in Zitaten werden durch Kursivschrift vorgenommen. Sie sind ggf. als eigene zu kennzeichnen.

2. Fußnoten im Text

- Bei **wörtlichen Zitaten** stehen Fußnotenziffern stets nach dem Anführungszeichen.
- Bezieht sich die Fußnote auf einen ganzen Satz (bzw. einen Sinnabschnitt), folgt die Ziffer auf das schließende Satzzeichen (Punkt bzw. Komma).
- Wird ein vollständiger Satz zitiert, steht die Ziffer nach den Anführungszeichen („Fn“).

3. Abkürzungen von Rechtsvorschriften

Rechtsvorschriften werden unter Verwendung von „Abs.“, „S.“ und „Halbs.“ angegeben (nicht mittels römischer und arabischer Ziffern).

4. Eigennamen

- Eigennamen von Autorinnen und Autoren werden **nicht kursiv** gedruckt.
- **Nicht kursiv** stehen die Namen von Herausgebern, Politikern und Personen der Zeitgeschichte.

5. Hervorhebung

Hervorhebungen in Text und Fußnoten sind durch Kursivschrift vorzunehmen.

IV. Fußnoten

1. Eigennamen

- Kursiv gedruckt werden alle *Eigennamen* und die einen bestimmten Namen ersetzenden Wörter (*Verf., ders./dies.*), wenn sie **in Verbindung mit einer Literaturangabe** stehen.
- Eigennamen, die **nicht in Verbindung mit einer Literaturangabe** stehen, werden nicht kursiv gedruckt.
- Die **Namen von Herausgeberinnen und Herausgebern** werden nicht kursiv gedruckt – auch dann nicht, wenn sie in Verbindung mit einer Literaturangabe stehen.

¹ Ausführlich zur Gemeinsamen Außenpolitik nach dem Verfassungsvertrag *Kadelbach*, in: Hofmann/Zimmermann (Hrsg.), *Eine Verfassung für Europa*, 2005, S. 245. Nagelmann teilt diese Auffassung nicht.

2. Abkürzungen

- Band Bd. (Zahl arabisch oder römisch entsprechend der Schreibweise beim zitierten Werk)
- Fußnote Fn.
- Randnummer Rn.

3. Zitierweise in Fußnoten

- Am Ende jeder Fußnote steht ein Punkt.
- Querverweise in Fußnoten sind **manuell** vorzunehmen.

a) Bücher

- ggf. *Vorname* (nur bei erster Nennung)
- *Nachname der Autorin/des Autors* (ggf. mit Klammerzusatz „Hrsg.“, dann Name nicht kursiv)
- **Titel der Quelle**
- **ggf. Auflage**
- **Erscheinungsjahr**
- **Seite des Zitats** (mit „S.“)

⁵ *Forsthoff*, *Lehrbuch des Verwaltungsrechts*, Bd. 1, 10. Aufl. 1973, S. 480.

b) Sammelwerke, z.B. Festschriften

- ggf. *Vorname* (nur bei erster Nennung)
- *Nachname*
- **Titel des Beitrags**
- „in:“
- **Sammelwerk** (Festschriften immer ohne Titel und ohne den Namen des Herausgebers, lediglich mit dem Kürzel „FS“ und dem Namen des Geehrten [ohne „für“])
- **Erscheinungsjahr**
- **1. Seite des Beitrags** (mit „S.“, ohne „ff.“)
- ggf. **genaue Zitate** (in Klammern und ohne „S.“)

⁵⁵ *Böckenförde*, Mittelbare/repräsentative Demokratie als eigentliche Form der Demokratie, in: FS Eichenberger, 1982, S. 301 (305).

c) Zeitschriften

- ggf. *Vorname* (nur bei erster Nennung)
- *Nachname*
- **Titel des Beitrags**
- **Zeitschrift**
- **Erscheinungsjahr** (vollständig, also z.B. „1997“, nicht „97“). – Bei Zeitschriften, bei denen zusätzlich üblicherweise der Band angegeben wird (z.B. Der Staat, AöR, VerwArch), ist dieser vor der Jahreszahl und letztere in Klammern anzugeben.
- **1. Seite des Beitrags** (mit „S.“, ohne „ff.“)
- ggf. **genaue Seite des Zitats** (in Klammern und ohne „S.“)

⁸⁰ *Andreas Voßkuhle*, Theorie und Praxis der verfassungskonformen Auslegung von Gesetzen durch Fachgerichte. Kritische Bestandsaufnahme und Versuch einer Neubestimmung, AöR 125 (2000), S. 177.

²⁷ *Ulrich Everling*, Justiz im Europa von morgen, DRiZ 1993, S. 5.

d) Gerichtsentscheidungen

Zitate aus amtlichen Sammlungen:

- Kurzform der amtlichen Sammlung
- Band bzw. Jahrgang der amtlichen Sammlung
- Seite des Entscheidungsanfangs (ohne „S.“)

- ggf. genaue Seite des Zitats (in Klammern und ohne „S.“)

² BVerwGE 95, 188 (203).

Zitate aus Zeitschriften

- Kurzbezeichnung des Gerichts (nicht kursiv)
- Abkürzung der Zeitschrift
- vollständige Jahreszahl
- Seite des Entscheidungsanfangs (mit „S.“)
- ggf. genaue Seite des Zitats (in Klammern und ohne „S.“)

⁹ OVG Münster, NVwZ 1995, S. 191 (192).

e) Zitate aus elektronischen Datenbanken

Wichtig: Soweit gedruckte Fassungen der Werke, Gesetze, Gerichtsentscheidungen etc. vorliegen, ist nach Möglichkeit aus der gedruckten Version zu zitieren (amtliche Sammlungen, Zeitschrift etc.).

Gerichtsentscheidungen

Bezeichnung des Gerichts, Datum der Entscheidung, ggf. Aktenzeichen, wenn unter demselben Datum sich mehrere Entscheidungen des Gerichts in der Datenbank befinden, Link der Datenbank, so weit spezifiziert, dass die Entscheidung in möglichst wenigen Schritten gefunden werden kann.

³ BVerfGE, 5.12.2005, 2. BvR 1964/05, <http://www.bundesverfassungsgericht.de/cgi-bin/link.pl?entscheidungen>

Normen

Bezeichnung des Gesetzes, hier können auch gängige Kurzbezeichnungen gewählt werden, Link der Datenbank, so weit spezifiziert, dass die Norm in möglichst wenigen Schritten gefunden werden kann.

⁴ Völkerstrafgesetzbuch, <http://bundesrecht.juris.de/vstgb/BJNR225410002.html>

Aufsätze

Wie oben (IV. 3. c) und Link der Datenbank

⁵ *Ralf Gröschner*, Iudex inamovibilis – wie unversetzbar ist der deutsche Richter?, NJW 2005, S. 3692,
<http://rsw.beck.de/bib/default.asp?vpath=%2Fbibdata%2Fzeits%2FNJW%2F2005%2Fcont%2E3691%2E1%2Ehtn&ha=G0>.

f) Bei wiederholtem Zitat:

- *Nachname der Autorin/des Autors*
- (sinnvoll gekürzter) Titel der zitierten Quelle
- **Fußnote des Erstzitats in Klammern** (abgekürzt mit „Fn.“)
- **Seite des neuen Zitats**

⁵⁹ *Böckenförde*, Organisationsgewalt (Fn. 55), S. 302.